

didaten sein. In den Kommissionen der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte kann der Anteil der berufenen Bürger mehr als die Hälfte der Anzahl der Kommissionsmitglieder betragen (§ 14 Abs. 2 GöV).

*Die von den Volksvertretungen als Mitglieder berufenen Bürger haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten (§ 14 Abs. 2 GöV). Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kommission von der Arbeit freizustellen; ihre Löhne bzw. Gehälter sind weiterzuzahlen; sie dürfen keine Einkommensminderung erfahren.*

Der Vorsitzende der Kommission muß Abgeordneter sein; er wird nicht von der Kommission selbst, sondern von der Volksvertretung gewählt (§ 14 Abs. 3 GöV).

Die Kommissionen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Aktivs bilden, vor allem wenn das Aufgabengebiet vielgestaltig ist und relativ selbständige Teilgebiete umfaßt. Solche Aktivs können ebenso wie die Kommissionen selbst für ständig oder zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zeitweilig gebildet werden. Aus dem Begriff „Aktiv“ ist bereits ersichtlich, daß es sich dabei nicht nur, auch nicht überwiegend, um eine Teilung bzw. Untergliederung der Kommissionen handeln kann, sondern daß neben einer bestimmten, meist geringen Anzahl von Mitgliedern der Kommissionen überwiegend weitere Bürger den Aktivs angehören. Damit sind die Aktivs der Kommissionen vor allem Organe bzw. Organisationsformen für die Mitwirkung der Bürger an der Tätigkeit der von ihnen gewählten Volksvertretungen. Sie sind zugleich Formen, um die Sachkunde und Erfahrungen der Bürger in bestimmten Zweigen der Volkswirtschaft bzw. in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für die staatliche Leitung zu nutzen.

Auch bei der Bildung von Aktivs bleibt die Kommission der Volksvertretung gegenüber voll für den übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich. Das geltende Recht enthält keine detaillierten Festlegungen für die Tätigkeit der Aktivs. Es regelt grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung von Aktivs und bestimmt, daß das Aktiv von einem Mitglied der Kommission geleitet wird (§ 14 Abs. 5 GöV).

## **10.2. Die örtlichen Räte als Organe der Volksvertretungen**

### *10.2.I. Die staatsrechtliche Stellung,*

#### *die Kompetenz und Arbeitsweise der örtlichen Räte*

##### 10.2.1.1. Die staatsrechtliche Stellung der Räte

*Die örtlichen Räte sind vollziehend-verfügende Organe ihrer Volksvertretungen. Sie sind der jeweiligen Volksvertretung und dem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.* Die Stellung der örtlichen Räte ergibt sich daraus, daß sie von der Volksvertretung aus ihrer Mitte zur Wahrneh-